



Allen städtischen Dienststellen
ausgenommen MD-PWS

MPRGDL-209332/2020
Befristete Änderung der Meldepflichten

Wien, 4. März 2020

Erlass

Gemäß § 35 Abs. 3 Z 5 DO 1994, § 4 Abs. 8 Z 5 VBO 1995 und § 20 Abs. 3 Z 5 W-BedG haben die Beamtinnen und Beamten, die Vertragsbediensteten und die Bediensteten gemäß dem W-BedG der Dienstgeberin unverzüglich die Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes schriftlich zu melden, wenn die oder der Bedienstete gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, mit Ausnahme der Urlaubsadresse.

Um entsprechende Vorsorgemaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus in den Dienststellen setzen zu können, ist bis auf Widerruf bei der Beantragung von Gebührenurlaube die Urlaubsadresse sowie die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes außerhalb des Wohnsitzes anzuführen.

Der Erlass ist jeder und jedem Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Er tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Für den Magistratsdirektor:

Dr.ⁱⁿ Martina Schmied



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>